

BStGer BG.2025.74 vom 16. Februar 2026

Bundesstrafgericht, 2026-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.74

FR: TPF BG.2025.74 du 16 février 2026

IT: TPF BG.2025.74 del 16 febbraio 2026

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Verfolgungshandlung 05.06.2024, 04:25 Uhr - 10:35 Uhr Unbekannt und ZZ./BE F.: zahlreiche SVG-Delikte, Betäubungsmittelkonsum (Art. 19a Ziff. 1 das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe [Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121]), versuchter Diebstahl (Art. 139 i.V.m. Art. 22 f. StGB) E.: Mitfahren in einem zum Gebrauch entwendeten Fahrzeug (Art. 94 Abs. 1 lit. b SVG) G.: Mitfahren in einem zum Gebrauch entwendeten Fahrzeug (Art. 94 Abs. 1 lit. b SVG) C.: Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG), versuchter Diebstahl (Art. 139 i.V.m. Art. 22 f. StGB) Eingang Meldung am 05.06.2024, 10:35 Uhr, KEZ Bern

- 8 -

Mit Verfügung der StA BE vom 13. Januar 2025 scheint das Verfahren gegen H. von demjenigen der restlichen beschuldigten Personen abgetrennt worden zu sein, mit weiterer Verfügung vom 1. September 2025 dasjenige gegen unbekannte Täterschaft wegen «schwerer Körperverletzung sowie Diebstahls» [und Raufhandels] von demjenigen der restlichen Beschuldigten. Eine Begründung enthalten beide Verfügungen nicht.

Vor diesem Hintergrund kann dem Vorbringen der GStA BE, wonach die OStA AG aus der vorangehenden Gerichtsstandskorrespondenz und den Berner Akten ohne Weiteres habe erkennen können, welche Delikte und Verfahren betroffen seien (act. 7 S. 1), nicht gefolgt werden. Die relative Unübersichtlichkeit der Berner Akten – die im Übrigen ohne Aktenverzeichnis eingereicht wurden – zeigt sich auch daran, dass die GStA BE in ihrem Gesuch (und in der Folge auch die OStA AG in ihrem Eventualantrag) davon auszugehen scheint, dass im Kanton Bern auch gegen A. ein Verfahren geführt wird («Am 5. Juni 2024 entwendeten die Beschuldigten A., E., F., C. und G. ein Fahrzeug der Firma O. AG [...]»), was nicht zutreffend erscheint. Unerwähnt bleibt zudem, dass E. auch des Raufhandels verdächtigt wird.

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die

Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einig, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (TPF 2011 94 E. 2.2; vgl. auch TPF 2019 62 E. 1). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

- 4 -

E. 1.2

Die GStA BE ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (Art. 24 lit. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Bern vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ/BE; BSG 271.1]). Auf Seiten des Gesuchsgegners steht diese Befugnis der OStA AG zu (§ 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Aargau vom 16. März 2010 [EG StPO/AG; SAR 251.200]).

E. 1.3.1

Der Gesuchsgegner bringt vor, die OStA AG habe mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 die GStA BE um Präzisierung ihres Gesuchs um Meinungsaustausch ersucht, u.a. weil eine klare Sachverhaltsschilderung gefehlt habe und damit auch nicht klar gewesen sei, was den Beschuldigten effektiv vorgeworfen werde und welche Teile des Berner Verfahrens übernommen werden sollten, zumal auch Dossiers gegen unbekannte Täterschaft enthalten seien. Diesem Ansinnen sei die GStA BE jedoch nicht nachgekommen und habe stattdessen direkt das Bundesstrafgericht angerufen. Der erforderliche Meinungsaustausch sei nicht vollständig durchgeführt worden, so dass auf das Gesuch des Gesuchstellers nicht einzutreten sei (act. 5 S. 1).

E. 1.3.2

Der Gesuchsteller entgegnet, die OStA AG habe sich mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 im Rahmen des abschliessenden Meinungsaustauschs geäussert. Der Umstand, dass sie sich nicht inhaltlich zur Gerichtsstandsfrage des Gesuchstellers geäussert habe, hemme nicht die Auslösung der 10-tägigen Frist zur Einreichung eines Gesuchs beim Bundesstrafgericht nach abgeschlossenem Meinungsaustausch. Weiter könne ihrer Argumentation nicht gefolgt werden. Das Anliegen des Gesuchstellers sei in der vorgängigen Gerichtsstandskorrespondenz klar formuliert, jedenfalls hätten mit der regionalen Staatsanwältin keine Verständigungsprobleme bestanden. Die entsprechende Korrespondenz habe der OStA AG zusammen mit den Berner Akten vorgelegen, wonach diese ohne Weiteres habe erkennen können, welche Delikte und Verfahren betroffen sind. Erfolge eine Äusserung nach Eröffnung des abschliessenden Meinungsaustausches, so sei sie als Stellungnahme, resp. als Verzicht auf eine Äusserung zu werten (act. 7 S. 1).

E. 1.3.3

Das Verfahren der Einigungsverhandlungen ist nicht gesetzlich geregelt (GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter vom 21. Mai 2007, N. 4) und im Wesentlichen informeller Natur (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.21 vom 17. Januar 2018 E. 3.2; SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 39 StPO N. 6 m.w.H.). Wichtiger als die Form der interkantonalen Verhandlungen ist der Geist, von dem sie getragen sein

- 5 -

sollen; es soll ein Geist der Loyalität sein, ernste interkantonale Zusammenarbeit, nicht «bellum omnium contra omnes» (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 568).

E. 1.3.4

Aus dem Schreiben der GStA BE vom 22. Oktober 2025 geht nicht hervor, welche beschuldigten Personen derzeit in welchem Kanton verfolgt werden, geschweige denn, wem welche Straftaten zur Last gelegt werden. Tatsächlich dürften im Kanton Bern derzeit vier der im Schreiben angeführten Personen verfolgt werden, nämlich E., F., C. und G. (vgl. Gerichtsstandsanfrage der GStA BE vom 3. September 2025). Weiter lässt die GStA BE in ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2025 unerwähnt, dass den vier im Kanton Bern verfolgten beschuldigten Person – soweit ersichtlich – zahlreiche weitere Straftaten vorgeworfen werden als nur die Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Den Berner Akten lassen sich namentlich folgende Rapporte und Strafanzeigen entnehmen:

Anzeigerapport Kantonspolizei Bern 6. Februar 2023

Tatzeit Tatort Beschuldigte Personen/Straftaten

E. 1.3.5

Bedeutsamer ist jedoch, dass die GStA BE im Meinungsaustausch (und auch in den Eingaben im vorliegenden Verfahren) nie auf die von der StA AG bzw. der OStA AG aufgeworfene Frage der getrennten Verfahrensführung eingegangen ist.

Die Staatsanwaltschaften können untereinander einen anderen als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand vereinbaren, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 38 Abs. 1 StPO). Dabei können auch verschiedene Gerichtsstände begründet werden (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 436). Eine Trennung des Verfahrens kann sich rechtfertigen, wenn zwei in verschiedenen Kantonen verübte und voneinander völlig unabhängige Handlungskomplexe zu beurteilen sind und das Verfahren im einen Kanton schon weit fortgeschritten und die Untersuchung nahezu abgeschlossen ist (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 498, 514).

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 brachte die StA AG vor, das Aargauer Verfahren gegen C. sei mit Verfügung vom 24. März 2025 eröffnet und gleichzeitig ins VOSTRA eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt sei bei C. kein Berner Verfahren eingetragen gewesen, obwohl die StA BE mit Verfügung vom 8. Oktober 2024 das Verfahren (BM 24 24642) auf C. ausgedehnt habe. Eine Gerichtsstandsanfrage erst im September 2025 verstosse gegen

das Prinzip von Treu und Glauben. Ausserdem sei eine Übernahme des Verfahrens der StA BE auch aus prozessökonomischer Sicht wenig sinnvoll, zumal das Aargauer Verfahren kurz vor dem Abschluss stehe. Es handle sich bei den vorliegend zu beurteilenden Taten um zwei voneinander völlig unabhängige Handlungskomplexe und es bestehe somit kein sachlicher Konnex.

Anstatt sich zu den valablen Argumenten der StA AG zu äussern, brachte die GStA BE in ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2025 an die OStA AG vor, die StA AG habe die Zuständigkeit konkludent anerkannt und triftige Gründe, welche die nachträgliche Änderung des anerkannten Gerichtsstands erlauben, lägen nicht vor. Die Vorbringen gehen an der Sache vorbei. Auf die Übernahme des Aargauer Verfahrens durch die Berner Strafbehörden bestand die StA AG nicht (mehr) – auch die OStA AG stellt im vorliegenden Verfahren keine entsprechenden Anträge. Und wie die StA AG die Zuständigkeit für das Berner Verfahren konkludent anerkannt haben soll, das betreffend C. scheinbar erst im September 2025 ins VOSTRA eintragen wurde und über das die GStA BE die StA AG mit Gerichtsstandsanfrage vom

E. 1.4

Nach dem Gesagten ist nicht erkennbar, dass sich die GStA BE bislang um eine Einigung über die Zuständigkeit bemüht hätte. Von einem abgeschlossenen Meinungs-austausch kann nicht gesprochen werden. Auf das Gesuch ist entsprechend nicht einzutreten.

2. Bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ist in der Regel keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5). Ausnahmsweise können einem Kanton Kosten auferlegt werden, namentlich wenn er pflichtwidrig unterlassen hat, die für die verlangte Gerichtsstandsentscheidung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (vgl. SCHWE-RI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 650). Vorliegend löste der Gesuchsteller ein gerichtliches Verfahren aus, ohne sich vorher erkennbar um eine Einigung über die Zuständigkeit zu bemühen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, dem Gesuchsteller für das vorliegende Verfahren die (übliche) Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– aufzuerlegen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 2 BStKR).

E. 3

September 2025 informierte, bleibt schleierhaft. Auch in den Eingaben im vorliegenden Verfahren hat sich die GStA BE nicht zur Möglichkeit einer getrennten Verfahrensführung geäussert.